

# **S A T Z U N G**

## **für den**

### **JUDOVEREIN LEIPZIG - STAHMELN e.V.**

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der am 03.06.1998 in Leipzig / Stahmeln gegründete Verein führt den Namen Judoverein Leipzig - Stahmeln e.V..
- (2) Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in allen seinen Ausprägungen und Formen. Die Ziele und Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren, Training und Kursen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Rechtsgrundlagen**

- (1) Die Sportvereinigung kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung ihrer Aufgaben von Nutzen ist. Sie ist Mitglied des Landessportbundes sowie der Sportverbände, deren Sportarten in ihr betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an. Sie übt ihre Mitgliedschaft im Interesse ihrer Abteilungen aus.
- (2) Der Sportverein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen ihrer Organe. Grundlage hierfür sind:
  - die Satzung
  - die Geschäftsordnung
  - die Finanzordnung
  - u. a. Ordnungen
- (3) Der Sportverein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (4) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie der parteipolitischen Neutralität. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
  1. erwachsenen Mitgliedern
    - a) ordentlichen Mitgliedern die sich in der Grundorganisation sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
    - b) passiven Mitgliedern, die sich in der Grundorganisation nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
    - c) fördernden Mitgliedern
    - d) Ehrenmitgliedern
  2. Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (2) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen. Personen die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins, insbesondere den Toleranzgedanken, nachhaltig und konsequent unterstützen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung, zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller gerichtet werden. Diese entscheidet endgültig über den Antrag. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
- (5) Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Sportverein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
  - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung.
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Grundorganisation oder groben unsportlichen Verhaltens.
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluß unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Sportvereins.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festlegen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht:
  - die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die ihr zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen;
  - im Rahmen des Zweckes des Vereins an den Veranstaltungen/ Wettkämpfen teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht:
  - an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereins zu wahren;
  - sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet;
  - die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
- (4) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - Verweis, Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen,
- (5) Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitglieder nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuß des Vereins anzurufen.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Sportvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Sportvereins ist die Mitgliederversammlung.  
Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Mitgliedervollversammlung.  
Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
  - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenwartes;
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes;
  - d) die Wahl den Kassenwartes
  - e) Genehmigung der Finanzpläne;
  - f) Satzungsänderungen;
  - g) Beschlussfassung über Anträge;
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 10 ;
  - i) Wahl der Mitglieder von Satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
  - j) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) 20 % der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Wahlen erfolgt in der Regel eine geheime Abstimmung.

- (6) Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem Mitglied, das daß 14. Lebensjahr vollendet hat
  - b) vom Vorstand
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Sportvereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

## **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder des Sportvereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem technischen Leiter
  - e) dem Jugendwart

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Sportverein durch den Vorsitzenden und dem Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen ist stets Einzelvertretungsberechtigt
- (3) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (4) Der Vorstand wird jeweils für 4 Jahre Gewählt.
- (5) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

## **§ 10 Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen .
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 11 Kassenwart**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren einen Kassenwart.

## **§ 12 Finanzierungsgrundsätze**

- (1) Die Finanzwirtschaft des Sportvereins wird durch eine Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand zu erlassen ist.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des Sportvereins sind Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Entscheidung über die Höhe fällt der Vorstand, in einer Beitragsordnung.
- (3) Der Sportverein finanziert sich weiterhin durch:
  - Einnahmen, Spenden, Stiftungen
  - Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports

- (4) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Vereinsmitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 50 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (5) Der Sportverein haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten. In allen anderen Fällen treten die dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ein.

### **§ 13 Symbol des Sportvereins**

Der Sportverein führt ein eigenes Symbol und eine eigene Fahne.

### **§14 Auflösung des Sportvereins**

- (1) Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung / Delegiertenkonferenz erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand bzw. ein durch die Mitgliederversammlung beschlossenes anderes Gremium, das aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muß, verantwortlich.

### **§ 15 Datenschutz**

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Vorstand eine Datenschutzrichtlinie.

## **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Die geänderte Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Sportvereins am 20.11.2015 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.